LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Développement durable
et des Infrastructures

Administration de la gestion de l'eau

FÖRDERFIBEL

zur Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Wasserqualität in Trinkwasserschutzgebieten im Großherzogtum Luxemburg aus Mitteln des FGE (Teil Grundwasser)

Version: 1.0 (März 2018)

IMPRESSUM

Erstellt durch

Ministère du Développement durable et des Infrastructures
Administration de la Gestion de l 'Eau (AGE)
1, avenue du Rock'n'Roll
L – 4361 Esch-sur-Alzette
E-Mail: potable@eau.etat.lu

Tom Schaul
Jeanne Hennicot

Endredaktion

ahu AG Wasser • Boden • Geomatik
Kirberichshofer Weg 6
52062 Aachen
E-Mail: info@ahu.de

Frank Müller
Natascha Bäßler
Christoph Sailer

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS III

1 ANLASS UND VORBEMERKUNG 1

2 ZIELSETZUNG DER FÖRDERFIBEL 4

3 FÖRDERGEGENSTAND 5

3.1 Allgemeine Ausführungen 5

3.2 Finanzierung in Abhängigkeit von der Maßnahmenart 6
3.2.1 Obligatorische Maßnahmen 6
3.2.2 Freiwillige Maßnahmen 7
3.2.3 Begleitende Maßnahmen 8

3.3 Förderbare Maßnahmen 8
3.3.1 Aufstellen der Maßnahmenprogramme 8
3.3.2 „Animateur ressources eau potable“ (begleitende Maßnahme) 9
3.3.3 Öffentlichkeitsinformation 10
3.3.4 Monitoring 10
3.3.5 Konzeptionelle Maßnahmen 11
3.3.6 Umsetzungsmaßnahmen 11
3.3.7 Landwirtschaft 11

3.4 Mittelverteilung 12

4 VERFAHRENSABLAUF 13

4.1 Prozess 13

4.2 Zuständige Behörde 16

4.3 Zuständigkeiten und Antragsteller 16

4.4 Antragstellung 17

4.5 Kriterien für die Finanzierung 18

4.6 Zuwendung 19

4.7 Auszahlung der Fördergelder 20

5 EVALUATION 21

Anhang
Anhang 1: Maßnahmenkatalog
Anhang 2: Antragsformular zur Aufstellung von Maßnahmenprogrammen in Wasserschutzgebieten
Anhang 3: Akteure im Maßnahmenprogramm
Anhang 4: Muster-Kooperationsvertrag Landwirtschaft und Muster-Beitrittserklärung

1 ANLASS UND VORBEMERKUNG

Gemäß Art. 44 (10) des Wassergesetzes vom 19.12.2008 sind für ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiete innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung Maßnahmenprogramme zum Schutz und zur Verbesserung der Grund- und Rohwasserqualität aufzustellen (Abb. 1). Grundlage für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme sind die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung, die Vorarbeiten im Rahmen des Schutzgebietsgutachtens (insbesondere Risikoanalyse) sowie die konzeptionellen Vorgaben der AGE zur Aufstellung der Maßnahmenprogramme.

Um einen möglichst konkreten Anwendungsbezug der Vorgaben zur Erstellung von Maßnahmenprogrammen in Trinkwasserschutzgebieten zu gewährleisten, wurden fachliche Vorgaben im Rahmen einer pilothaften Entwicklung von Maßnahmenprogrammen in ausgewählten Trinkwasserschutzgebieten unter Einbindung der dortigen Praxispartner erstellt. Die Erkenntnisse sind in eine „Arbeitshilfe zur Erstellung und Umsetzung von Maßnahmenprogrammen in Trinkwasserschutzgebieten im Großherzogtum Luxemburg“ eingeflossen (Abb. 2).

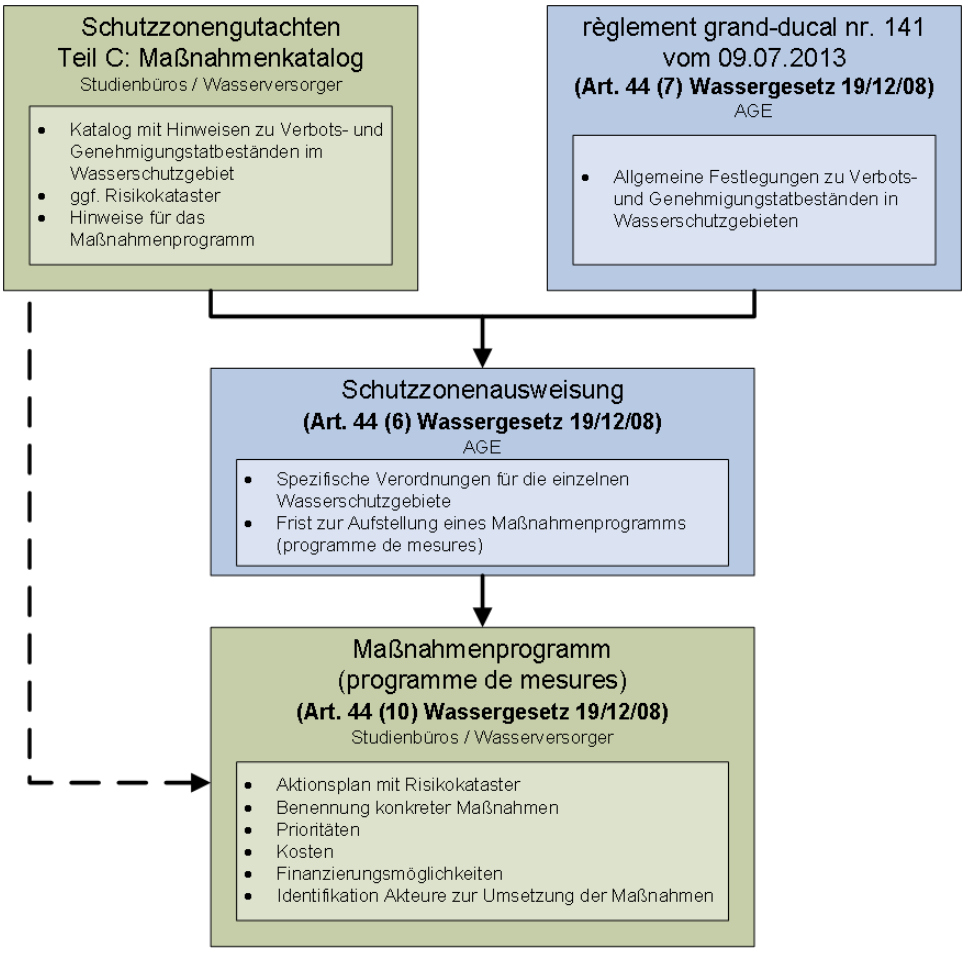

Abb. 1: Elemente des Trinkwasserschutzes in Luxemburg

Die Verbesserung der Grund- und Rohwasserqualität dient der nachhaltigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und ist ein vordringliches Ziel der Wasserpolitik des Großherzogtums Luxemburg. Aus diesem Grund soll nicht nur die Aufstellung der Maßnahmenprogramme in Wasserschutzgebieten, sondern auch deren Umsetzung und Evaluation über den Wasserfond (FGE) gefördert werden. Dabei werden Maßnahmen vordringlich dort gefördert, wo durch die Entwicklung der Grund- und Rohwasserqualität eine negative Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität bereits vorliegt bzw. zu befürchten ist.

Die genannte Arbeitshilfe zur Erstellung und Umsetzung von Maßnahmenprogrammen in Trinkwasserschutzgebieten (Stand März 2018) bezieht sich nur auf grundwasserbezogene Trinkwasserschutzgebiete, da die Pilotgebiete alle Grundwassergewinnungsgebiete sind. Eine Übertragung der Arbeitshilfe auf Oberflächengewässer ist in weiten Teilen möglich, eine Ausnahme stellt insbesondere das Vorgehen bei der Risikobewertung bzw. dem Aufstellen des Risikokatasters dar. Eine Anpassung/Erweiterung der Arbeitshilfe wird erfolgen. Analog gilt die vorliegende Förderfibel ebenfalls zunächst nur für grundwasserbezogene Trinkwasserschutzgebiete, wird aber parallel zur Arbeitshilfe demnächst auf Oberflächengewässer erweitert.

Die vorliegende Förderfibel beschreibt die Rahmenbedingungen und regelt die Voraussetzungen für eine Co-Finanzierung von Maßnahmen in Wasserschutzgebieten im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen festgeschriebenen Maßnahmenprogramme (Art. 44 (10) Wassergesetz vom 19.12.2008). Förderbare Maßnahmenarten sind in diesem Sinne:

- die Aufstellung der Maßnahmenprogramme,
- konkrete Umsetzungsmaßnahmen,
- die Koordination der Umsetzung und Evaluierung der Maßnahmenprogramme,
- konzeptionelle Arbeiten zur Konkretisierung notwendiger Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsinformation und -sensibilisierung,
- Maßnahmen zur Überwachung und Evaluierung (Monitoring).

Die Förderfibel ist Grundlage für Finanzierungsentscheidungen des FGE und wird durch den FGE verabschiedet und freigegeben. Es ist eine regelmäßige Evaluation der Förderfibel und ihres Wirkungsbereiches vorgesehen.

Durch die Ausführungen der Förderfibel kann kein Rechtsanspruch oder sonstiger Anspruch auf Co-Finanzierung von Maßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten abgeleitet werden.

Die vorliegende Förderfibel enthält im Anhang 1 einen Maßnahmenkatalog. In diesem Maßnahmenkatalog sind mögliche Maßnahmen, die im Rahmen des Maßnahmenprogramms über den FGE co-finanziert werden können, aufgelistet. Der Maßnahmenkatalog wird fortlaufend fortgeschrieben.

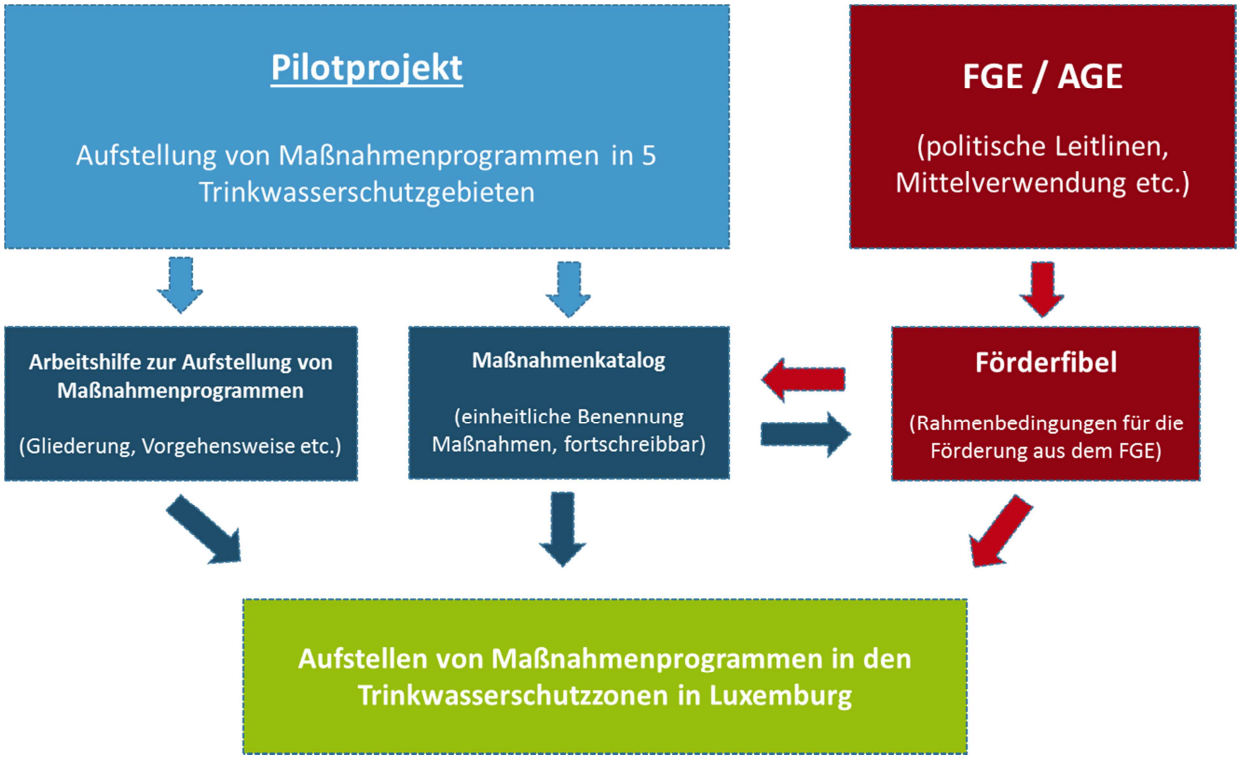

Abb. 2: Elemente zur Unterstützung der Aufstellung von Maßnahmenprogrammen in Trinkwasserschutzgebieten

2 ZIELSETZUNG DER FÖRDERFIBEL

Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten (Art. 44 (6) Wassergesetz 19/12/08) dient dem Schutz, der Verbesserung und der nachhaltigen Sicherung des Grund- und Trinkwassers. Durch die Maßnahmenprogramme in den Wasserschutzgebieten (Art. 44 (10) Wassergesetz vom 19.12.2008) werden konkrete Maßnahmen abgeleitet und festgelegt, um dieses Ziel zu erreichen. Das Maßnahmenprogramm stellt nach Freigabe durch die AGE das wesentliche Instrument zur Bewirtschaftung der Trinkwasserschutzgebiete dar.

Über den FGE werden vorrangig Maßnahmen in Wasserschutzgebieten co-finanziert, die nachweislich und besonders effektiv zum Schutz, zur Verbesserung und zur nachhaltigen Sicherung des Grund- und Trinkwassers beitragen.

Die vorliegende Förderfibel soll den zukünftigen Antragstellern als Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermaßnahmen dienen. Sie benennt die Ansprechpartner, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine Co-Finanzierung von Maßnahmen durch den FGE und konkretisiert die förderbaren Maßnahmen. Sie enthält eine Beschreibung der notwendigen Bearbeitungsschritte, von der Beantragung der Förderung bis hin zur Evaluation und den entsprechenden Nachweisen.

Die Förderfibel richtet sich an die zukünftigen Antragsteller (Wasserversorger) und hat folgende Zielsetzungen:

- Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit von Maßnahmen
- Rahmenbedingungen der Finanzierung
- Konkrete Benennung förderfähiger Maßnahmen
- Darstellung des Prozesses der Antragstellung
- Benennung von Ansprechpartnern

Ziel der Förderfibel ist es auch, die unterschiedlichen Möglichkeiten der Förderung von Maßnahmen zum Grund- und Trinkwasserschutz (Agrarförderung, Straßenfonds etc.) aufzuzeigen, um einerseits die Mittel des FGE effizient und zielgerichtet einsetzen zu können und andererseits Doppel- oder Mehrfachfinanzierungen von Maßnahmen zu vermeiden.

Mit der Förderfibel sollen Maßnahmen zur regionalen Zusammenarbeit angeregt und gefördert werden. Hierdurch kann zum einen die Akzeptanz und zum anderen die Effizienz der angestrebten Maßnahmen deutlich erhöht werden. Nähere Ausführungen zur regionalen Zusammenarbeit siehe Abschnitt 3.2.1.

3 FÖRDERGEGENSTAND

3.1 Allgemeine Ausführungen

Folgende Maßnahmenarten sind zu unterscheiden:

- **Obligatorische Maßnahmen** sind Maßnahmen, die über die Trinkwasserschutzzonenverordnung und/oder andere luxemburgische Rechtsvorschriften und Normen gesetzlich vorgeschrieben und somit verpflichtend umzusetzen sind. Sie sind daher nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms.

- **Freiwillige Maßnahmen** sind Maßnahmen, die über die obligatorischen Maßnahmen hinausgehen bzw. diese ergänzen und vom Maßnahmenträger freiwillig umgesetzt werden. Sie ergeben sich aus den spezifischen Gegebenheiten im jeweiligen Trinkwasserschutzgebiet und werden im Maßnahmenprogramm festgelegt.

- **Begleitende Maßnahmen** sind Maßnahmen, die eine übergeordnete und begleitende Funktion erfüllen. Dazu gehört zum Beispiel die Öffentlichkeitsinformation zu relevanten Themen im Wasserschutzgebiet (z. B. Umgang mit Pestiziden o.ä.) oder auch die Schulung von technischem Personal hinsichtlich sensibler Themen. Auch diese Maßnahmen sind als Teil des Maßnahmenprogramms festzulegen.

Über den FGE werden **keine** obligatorischen (verpflichtenden) Maßnahmen gefördert. Nur freiwillige und begleitende Maßnahmen sind nach entsprechender Antragstellung förderfähig.

Gefördert werden sowohl konkretisierende Untersuchungen (Konzeptstudien, Ausführungsplanungen etc.) als auch bauliche Maßnahmen (Planung, Umsetzung) und Monitoringmaßnahmen (Bau von Messstellen, Analytik, Auswerteberichte etc.). Im Hinblick auf bauliche Maßnahmen, wie z. B. der Erneuerung oder Verlegung von Anlagen/Infrastrukturen, sind sowohl Leistungen im Rahmen der Planung und Begleitung der Arbeiten als auch die baulichen Arbeiten (Umsetzung) selber förderfähig. Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall.
Eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen, die förderfähig sind, ist im Anhang 1 enthalten.

Eine Co-Finanzierung über den FGE ist nicht erst bei der Umsetzung der Maßnahmen möglich, sondern kann bereits in der Phase der Ausweisung der Trinkwasserschutzgebiete für die Erstellung der Schutzzonengutachten und im Weiteren für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme beantragt werden (s. dazu auch Abbildung 3).

Das Wassergesetz sieht vor, dass der Aufbau von landwirtschaftlichen Kooperationen innerhalb einer Übergangsphase von 2 Jahren, während der das Maßnahmenprogramm aufgestellt wird, bis zu 75% durch den FGE unterstützt werden kann.

Maßnahmen, die über den FGE co-finanziert werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Maßnahmen sind Gegenstand eines Maßnahmenprogramms für ein ausgewiesenes / festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet.
- Die Maßnahmen sind fachlich sinnvoll, notwendig, angemessen und kosteneffizient (Beurteilungsgrundlage hierfür ist die Risikoanalyse im Rahmen des Schutzzonengutachtens).
- Die Maßnahmen sind nach Möglichkeit mit den relevanten / betroffenen Akteuren abgestimmt und von diesen akzeptiert.
- Maßnahmen werden grundsätzlich in der Reihe ihrer Dringlichkeit für den Trinkwasserschutz gefördert (Prioritäten der Maßnahmen).
- Die Maßnahmen werden nicht zusätzlich durch ein anderes öffentliches Programm gefördert. Eine Liste anderer öffentlicher Förderprogramme (Agrarumweltprogramme, Straßenfonds, Klimafonds etc.) in Luxemburg ist in der Kapitel 3.3.7 enthalten.
- Eine Umsetzungs- und/oder Erfolgskontrolle der Maßnahmen muss möglich sein.
- Die Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf andere Schutzgüter (z. B. Klima, menschliche Gesundheit etc.) haben.
- Die Maßnahmen müssen regional abgestimmt sein (z. B. mit Flusspartnerschaften, Naturpark, Natura 2000-Gebiete etc.) bzw. müssen sie regionale Interessen verfolgen.
- Die Maßnahmen dürfen den Umweltzielen für Grund- und Oberflächengewässer sowie für andere Schutzgebiete (Badegewässer, Natura 2000-Gebiete, Biotope etc.) nicht entgegenstehen, sondern sollten nach Möglichkeit positive Auswirkungen auf diese haben.

Die durch den FGE co-finanzierten Maßnahmen werden regelmäßig evaluiert. Näheres hierzu (Umfang und Turnus) wird im Zuwendungsbescheid durch die zuständige Behörde festgelegt. Nach Abschluss der Maßnahme muss diese einer Umsetzungs- und Erfolgskontrolle unterzogen werden, in deren Rahmen auch die ordnungsgemäße und bescheidkonforme Mittelverwendung nachzuweisen ist.

3.2 Finanzierung in Abhängigkeit von der Maßnahmenart

3.2.1 Obligatorische Maßnahmen

Obligatorische Maßnahmen werden nicht über den Wasserfond finanziert oder bezuschusst, da es sich um die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben handelt. Obligatorische Maßnahmen sind daher nicht in den Maßnahmenprogrammen für die Trinkwasserschutzgebiete enthalten.

Für bestehende Nutzungen innerhalb eines Wasserschutzgebietes gilt in der Regel **Bestandsschutz.** Allerdings können derartige bestehende Nutzungen die Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes herabsetzen. In diesem Fall können zusätzliche Auflagen und Ein-

schränkungen sinnvoll sein. Aus Gründen des notwendigen Trinkwasserschutzes kann es sein, dass auch die Einrichtungen mit Bestandsschutz eine adäquate Risikominderung erfahren müssen. Somit entbindet der Bestandsschutz nicht davon, bestehende Nutzungskonflikte im Wasserschutzzonengutachten und Maßnahmenprogramm zu würdigen und ergänzend zur Wasserschutzzonen-Verordnung im Rahmen des Maßnahmenprogramms im Einzelfall zu regeln. Die entsprechenden Maßnahmen, die für eine ausreichende Risikominimierung über den allgemeinen Gewässerschutz hinaus erforderlich sind, sollte das Wasserversorgungsunternehmen nach Möglichkeit in direktem Kontakt mit den betroffenen Nutzungsberechtigten zu realisieren versuchen.

Vom Gesetzgeber näher zu regeln ist die Leistung von **Entschädigung**szahlungen im Falle einer notwendigen unzumutbaren Beschränkung des Eigentums bzw. von **Ausgleich**szahlungen bei einer Einschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Weder Entschädigungszahlungen noch Ausgleichszahlungen werden über den Wasserfonds co-finanziert.

Sollten im Zuge der Risikominimierung obligatorische Maßnahmen vorgezogen werden bzw. trotz Bestandsschutz Maßnahmen auf Veranlassung des Wasserversorgers (und mit Zustimmung des Betreibers) ergriffen werden, so werden diese Maßnahmen als freiwillige Maßnahmen im Sinne des luxemburgischen Maßnahmenprogramms angesehen und sind dementsprechend auch förderbar.

3.2.2 Freiwillige Maßnahmen

Freiwillige Maßnahmen dienen der unmittelbaren Risikominimierung im Trinkwasserschutzgebiet und sind teilweise durch den Wasserfonds finanzierbar. Die Förderrate für freiwillige Maßnahmen liegt gem. Art. 65 im Wassergesetz vom 19.12.2008 bei max. 75 % der Kosten. Auch vorgezogenen obligatorische Maßnahmen, d.h. Maßnahmen die gemäß „Règlement grand-ducal Nr. 141“ vom 09.07.2013 sowie der jeweiligen Wasserschutzzonenverordnung rechtlich in einem bestimmten Zeitraum vorgegeben sind, aus Gründen des Grundwasserschutzes und der Versorgungssicherheit jedoch vorgezogen werden sollen, gelten als freiwillige Maßnahmen (s. o.).

Die Höhe der Finanzierung bzw. Bezuschussung aus dem Wasserfond ist u. a. abhängig von

- dem Gesamtfinanzierungsvolumen,
- von der Priorität gem. Maßnahmenprogramm (Höhe des Risikos, Rohwasserbelastung etc.),
- von der zu erwartenden Wirkung der Maßnahme und
- von der Bedeutung der Maßnahme im landesweiten Kontext

und wird im Einzelfall nach Begutachtung des Antrags entschieden. Insbesondere im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Maßnahmen ist auf die Kohärenz mit anderen Finanzierungen (z. B. Agrar-Umweltprogrammen) zu achten. Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.

3.2.3 Begleitende Maßnahmen

Begleitende Maßnahmen können z. B. als Beratungsprogramme etc. direkt der Minimierung der Gefährdungssituation dienen oder freiwillige oder obligatorische Maßnahmen flankieren und unterstützen (z. B. über Öffentlichkeitsarbeit etc.). Bei den begleitenden Maßnahmen handelt es sich i.d.R. um langlaufende bzw. wiederkehrende Maßnahmen. Zu den begleitenden Maßnahmen zählt beispielsweise auch die Erfolgskontrolle über ein begleitendes Monitoring.

Begleitende Maßnahmen werden gem. Art. 65 im Wassergesetz vom 19.12.2008 zu maximal 75 % über den Wasserfond finanziert.

3.3 Förderbare Maßnahmen

Im Anhang 1 zur vorliegenden Förderfibel ist eine detaillierte (jedoch nicht abschließende) Auflistung der förderbaren Maßnahmen enthalten. Nachfolgend erfolgen einige allgemeine Hinweise, welche Maßnahmen übergeordneter Art und in den einzelnen Belastungskategorien förderbar sind.

Gefördert werden sowohl einmalige als auch fortlaufende Maßnahmen. Bei fortlaufenden Maßnahmen ist die Laufzeit im Antrag anzugeben. Eine Mittelzuweisung erfolgt in der Regel nur jahresweise.

3.3.1 Aufstellen der Maßnahmenprogramme

Die Maßnahmenprogramme für Trinkwasserschutzgebiete schließen unmittelbar an die Wasserschutzzonengutachten an, in denen die fachlichen und gebietsspezifischen Grundlagen erarbeitet wurden und dokumentiert sind.

Aufbauend auf der Ist-Situation (ggf. unter Berücksichtigung geeigneter Prognosen zur Entwicklung der Belastungssituation und/oder der Rohwasserqualität) sollen im Maßnahmenprogramm konkrete gebietsspezifische Ziele formuliert werden. Das ausgearbeitete Maßnahmenprogramm (bzw. dessen Umsetzung) ist auf diese Ziele auszurichten.

Bereits das Aufstellen der Maßnahmenprogramme gilt als förderfähige Maßnahme (Förderung mit bis zu 75 %) und kann entsprechend beim FGE beantragt werden. Das entsprechende Antragsformular „Demande de prise en charge pour l'élaboration d'un programme de mesures dans les zones de protection“ ist bei der AGE erhältlich und zudem in Anhang 2 enthalten.

Folgende einzelne Schritte zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms sind förderfähig und können mit dem genannten Antragsformular beantragt werden:

- Vorbereitung des Maßnahmenprogramms,
- Risikokataster und Priorisierung der Maßnahmen,
- Akteursanalyse (s. auch Anhang 3),
- Aufstellung eines Monitoringkonzeptes,

- Erarbeitung der landwirtschaftlichen Maßnahmen,
- Einrichtung einer landwirtschaftlichen Kooperation (s. auch Anhang 4),
- Arbeitstreffen und Workshops,
- Benennung/Einrichtung eines „Animateurs ressources eau potable“ (Wasserschutzmoderators).

3.3.2 „Animateur ressources eau potable“ (begleitende Maßnahme)

Es wird als sinnvoll angesehen, für die Koordination der Umsetzung des Maßnahmenprogramms einen Verantwortlichen für die Gesamtkoordination im Wasserschutzgebiet einzusetzen. Die Kosten für diesen „Animateur ressources eau potable“ (externe Anstellung oder vom Wasserversorger selber besetzt) können über den FGE gefördert werden.

Zu den Aufgaben des Animateurs (Wasserschutzmoderators) zählen insbesondere:

- Hauptansprechpartner für Akteure und Behörden,
- Koordination der Maßnahmenumsetzung,
- Überwachung der Umsetzung und der Effizienz der freiwilligen Maßnahmen,
- Finanzkontrolle,
- regelmäßige Aktualisierungen des Maßnahmenprogramms (bei Bedarf),
- Überwachung der Entwicklung der Grund- und Rohwasserqualität,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Bindeglied zwischen den Akteuren im Wasserschutzgebiet und den staatlichen Akteuren,
- regelmäßige Berichte (Tätigkeitsnachweise, Sachstandsberichte).

Obwohl der Animateur „ressources eau potable“ als begleitende Maßnahme zu betrachten ist, soll nach Möglichkeit der Animateur bereits in die Aufstellung der Maßnahmenprogramme eingebunden werden.

Die Bestellung / Einrichtung eines Animateurs wird insbesondere dann empfohlen, wenn im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit die zentrale Koordination mehrerer Wasserschutzgebiete bzw. Maßnahmenprogramme sinnvoll und fachlich gerechtfertigt ist. Dies kann zur Ausschöpfung von Synergien und somit zu einer kosten- und ressourceneffizienteren Umsetzung des Maßnahmenprogramms beitragen.

Der Animateur kann durch eine zusätzliche Person (max. 50 % Teilzeiteinstellung), welche redaktionelle Arbeit leistet unterstützt werden.

Die Umsetzung einer Vielzahl von Maßnahmen insbesondere im Bereich der Landwirtschaft sind nur erfolgsversprechend, wenn sie weitgehend flächendeckend angewendet werden. Ein weiteres Argument für eine regionale Zusammenarbeit ist, dass landwirtschaftliche Betriebe oft Flächen über mehrere Schutzgebiete hinweg bewirtschaften.

Ein Verbund von mehreren benachbarten Trinkwasserversorgern im Hinblick auf die Aufstellung gemeinsamer Maßnahmenprogramme ist daher erstrebenswert. Möglich ist auch die Erstellung von getrennten Maßnahmenprogrammen. Maßnahmen, die bei allen WVU gleich sind, können auch gemeinsam angefragt werden. Bei der regionalen Abstimmung des Maßnahmenprogramms müssen die Programme zwischen den Trinkwasserversorgern koordiniert sein.

Genauere Ausführungen zu den Möglichkeiten der regionalen Zusammenarbeit sind in der „Arbeitshilfe für die Erstellung und Umsetzung von Maßnahmenprogrammen in Trinkwasserschutzgebieten im Großherzogtum Luxemburg“ dargestellt.

3.3.3 Öffentlichkeitsinformation

Maßnahmen zur Öffentlichkeitsinformation und -sensibilisierung im Hinblick auf einen vorsorgenden Grundwasserschutz sind generell förderfähig. Aus Gründen der Mitteleffizienz und möglichst einheitlichen Kommunikation wird für die Öffentlichkeitsinformation eine regionale Zusammenarbeit mit weitem Wirkungsradius befürwortet und verstärkt gefördert (z. B. gemeinsam abgestimmte Flyer für Hausbesitzer mit Heizöltanks etc.).

Insbesondere folgende Maßnahmen (wenn möglich im Rahmen regionaler Zusammenarbeit, s. o.) im Rahmen der Öffentlichkeitsinformation in Trinkwasserschutzgebieten sind grundsätzlich förderfähig:

- Vorbereitung und Durchführung von zielgruppenspezifischen Informationsveranstaltungen,
- Erstellung von Flyern und Informationsbroschüren,
- Internet / Homepage (Infosysteme u. ä.).

3.3.4 Monitoring

Maßnahmen zum Monitoring können der Überwachung identifizierter Risiken im Trinkwasserschutzgebiet, der Überwachung der allgemeinen Grund- und Rohwasserqualität und der Überwachung der Maßnahmenumsetzung und -wirksamkeit dienen.

Insbesondere folgende Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind grundsätzlich förderfähig:

- Bau von Grundwassermessstellen (Vorfeldmessstellen, Überwachungsmessstellen etc.),
- Durchführung von Grund- und Rohwasseranalysen (sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben),
- Auswertung der Überwachungsdaten in Form von Monitoringberichten,

- Aufbau geeigneter Systeme zur Datenhaltung mit dem Schwerpunkt „Maßnahmenüberwachung“.

3.3.5 Konzeptionelle Maßnahmen

Wenn die aktuelle Datenlage noch nicht ausreichend ist, um konkrete Maßnahmen für identifizierte Risiken planen zu können oder eine tiefergehende Risikoanalyse zur Prüfung, inwieweit weitgehender Maßnahmen notwendig sind, können konzeptionelle Studien durchgeführt werden.

Konzeptionelle Studien sind dann förderfähig, wenn Sie in unmittelbarem Bezug zum Maßnahmenprogramm und zur konkreten Planung von Maßnahmen stehen.

3.3.6 Umsetzungsmaßnahmen

Umsetzungsmaßnahmen – also konkrete planerische und bauliche Maßnahmen, die zu einer unmittelbaren Verbesserung der Gefährdungssituation im Trinkwasserschutzgebiet führen - haben im Hinblick auf Umsetzung und Finanzierung Priorität, wenn die Notwendigkeit und die Wirksamkeit nachgewiesen sind.

Im Hinblick auf Umsetzungsmaßnahmen sind insbesondere folgende Bearbeitungsschritte bzw. vorbereitende Arbeiten förderfähig:

- Machbarkeitsstudien,
- Konkrete Ausführungsplanung und Ausschreibungsvorbereitung,
- Bauliche Umsetzung,
- Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahmen (s. a. Monitoring).

3.3.7 Landwirtschaft

Im Hinblick auf landwirtschaftliche Maßnahmen ist das Zusammenspiel landwirtschaftlicher Förderprogramme und einer zusätzlichen / ergänzenden Förderung durch den FGE von besonderer Bedeutung. Hier sind klare Vorgaben und Richtlinien erforderlich, um Doppelfinanzierungen ausschließen zu können.

Folgende Fördertöpfe sind in Luxemburg in den verschiedenen Bereichen eingerichtet:

- Landwirtschaft: Agrarumweltprogramm (AUP), PDR 2014-2020
- Naturschutz: Fonds national pour la protection de l’environement
- Wasserschutz: Fonds pour la gestion de l’eau (FGE)
- Wissenschaft: Fonds nationale de la recherche

Die förderfähigen Maßnahmen in Bezug zu den AUP und die Höhe der Finanzierungshilfen sind in der Broschüre „Förderprogramm für umweltgerechte und den natürlichen Le-

bensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren“ (Informationsbroschüre PDR 2014-2020 Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen in Luxemburg) dargestellt.

Über den Wasserfond (FGE) können keine direkten Beihilfen an die Landwirte ausgezahlt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Bereitstellung von Geldern aus dem FGE an den Wasserversorger für Maßnahmen, welche nicht über andere staatliche Fördergelder bezuschusst werden. Dies können zum einen Maßnahmen sein, welche regional zwischen den Trinkwasserversorgern koordiniert sind. Zum anderen gehören hier auch bestimmte Umsetzungsmaßnahmen zu, die im Trinkwasserschutzgebiet angewandt werden und eine Reduktion des Einsatzes von z. B. Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bewirkt. Hierbei sind auch weitreichendere Maßnahmen, die den Aufbau und den Absatz extensiver Produktionen fördern bzw. ermöglichen, inbegriffen. Die landwirtschaftlichen Maßnahmen, die über den FGE gefördert werden können, sind im Maßnahmenkatalog in Anhang 1 der vorliegenden Förderfibel enthalten. Der Katalog enthält zudem landwirtschaftliche Maßnahmen, die gemäß dem oben genannten AUP über das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Verbraucherschutz (MAVPC) beantragt werden können bzw. bei denen Absprachen bei der Finanzierung getroffen werden können.

Ausgleichsmaßnahmen und Entschädigungen für Landwirte – aufgrund von Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Wasserschutzzonenverordnung – sind nicht förderfähig.

3.4 Mittelverteilung

Umfang und Verteilungsschlüssel der aus dem FGE eingesetzten Mittel für Maßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten wird durch den Vorstand (“comité“) FGE entschieden.

Mit dem Maßnahmenprogramm wird eine Kostenschätzung der Einzelmaßnahmen sowie des gesamten Maßnahmenprogramms (kurz-, mittel- und langfristig) vorgelegt. Diese Kostenschätzung dient der groben Orientierung des FGE hinsichtlich der landesweiten Mittelverteilung. Die Begutachtung des Maßnahmenprogramms durch die AGE, sowie der ASTA im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, kann dabei als Vorgabe dienen.

Die verbindliche Fördersumme wird mit dem Antrag je Einzelmaßnahme angegeben und beantragt. Der Antrag auf Co-Finanzierung wird durch die AGE fachlich und im Hinblick auf die angesetzten Kosten geprüft. FGE / AGE behalten sich vor, im Hinblick auf die Kostenoptimierung und Kosteneffizienz im Förderbescheid von der Antragstellung abzuweichen.

Die Mittelzusage erfolgt über den FGE. Eine Aufstockung der Mittel ist ohne zusätzliche Antragstellung nicht möglich / vorgesehen.

4 VERFAHRENSABLAUF

4.1 Prozess

Der Prozess zur Aufstellung und Umsetzung des Maßnahmenprogramms lässt sich – in Anlehnung an den entsprechenden Workflow im Bereich Abwasser (Workflow Projets „Assainissement“: Art. 46 et 65 de la loi relative à l´eau) – in folgende Arbeitsschritte bzw. Elemente gliedern:

- **Schritt 1** (Antragskonferenz „Préavis“ vor der Aufstellung des Maßnahmenprogramms):
  Abstimmung der Antragstellung und ihrer Inhalte zwischen Wasserversorgern und AGE und nach Möglichkeit schon unter Beteiligung eines „Animateurs“. Erläuterung der Vorgehensweise zur Antragstellung mit Hilfe des entsprechenden Formulars und der Förderfibel. Darlegung der finanzierbaren Pauschalkosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Maßnahmenprogramms.

- **Schritt 2** (Antragstellung zur Aufstellung Maßnahmenprogramm):
  Der Trinkwasserversorger stellt den Antrag zur Erstellung eines Maßnahmenprogramms. Dieser wird durch die AGE begutachtet und dem Gremium FGE vorgetragen und dort geprüft.
  Bereits die Aufstellung des Maßnahmenprogramms (Schritt 3) kann über den Wasserfond teilfinanziert werden (s. Anhang 2).

- **Schritt 3** (Aufstellung Maßnahmenprogramm):
  Der Trinkwasserversorger erstellt das Maßnahmenprogramm (unter Berücksichtigung der Vorgaben der Arbeitshilfe der AGE, die technische Mindestanforderungen für die angestrebten Maßnahmen enthält) und unterbreitet diesen der AGE, sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten der ASTA zur Begutachtung. Laut Wassergesetz kann der „Wasserminister“ auch ein Begleitkomitee („comité de suivi“) einberufen. In diesem Begleitkomitee sind mindestens 1 Vertreter des Trinkwasserversorgers, sowie der AGE und der ASTA vertreten. Das Maßnahmenprogramm enthält neben einer Benennung und Priorisierung der Maßnahmen auch eine Abschätzung der Kosten sowie einen Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen. Dies dient auch der Planung der FGE, wann welche Mittel aus dem Wasserfond benötigt werden. Die relevanten Akteure im Wasserschutzgebiet sind bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms einzubinden (siehe Arbeitshilfe).

- **Schritt 4** (Detailplanung):
  Nach Genehmigung des Maßnahmenprogramms kann vor der konkreten Maßnahmenumsetzung eine Detailplanung von Einzelmaßnahmen notwendig sein. Diese sollte in enger Abstimmung mit den betroffenen Akteuren im WSG erfolgen. Die Detailplanung dient als Grundlage für die Ermittlung des konkreten Finanzbedarfs und für eine entsprechende Beantragung einer (Teil-)Finanzierung über den Wasserfond (Finanzierungsantrag). Der Vorstand FGE entscheidet über Art und Höhe der Teilfinanzierung u. a. auf Basis der in Schritt 3 erfolgten Prioritätensetzung.

- **Schritt 5** (Umsetzung der Maßnahmen):
  Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch den Wasserversorger bzw. den Animateur koordiniert und erfolgt ggf. unter Beteiligung der jeweils betroffenen Akteure. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Prüfung in Schritt 4 erfolgt ggf. eine Teilfinanzierung der Maßnahmen über den Wasserfond. Die Verwaltung der zugeteilten Finanz-

mittel und deren Verteilung erfolgt durch den Wasserversorger. Die Begutachtung der Verteilung der Mittel vom Wasserversorger an die Akteure im WSG erfolgt über Rechenschaftsberichte an die AGE. Diese werden von der AGE zwecks Auszahlung an die FGE weitergeleitet.

- **Schritt 6** (Evaluation):
  In Abhängigkeit vom Maßnahmentyp (einmalige Maßnahme, fortlaufende Maßnahme etc.) erfolgt eine Evaluation und Erfolgskontrolle zu geeigneten Zeitpunkten. Die Evaluation berücksichtigt zum einen Art und Umfang der Maßnahme bzw. Maßnahmenumsetzung (im Vergleich zur ursprünglichen Planung) und zum anderen deren Wirksamkeit. Die Darstellung erfolgt in einem jährlichen Zwischenbericht.

- **Schritt 7** (ggf. Revision des Maßnahmenprogramms):
  Eine Revision des Maßnahmenprogramms kann aus unterschiedlichen Gründen notwendig werden. So kann sich im Zuge der Umsetzung (und Evaluation) herausstellen, dass geplante Maßnahmen nicht in dieser Form umgesetzt werden können bzw. konnten. Zum anderen können neue Risiken im Wasserschutzgebiet hinzugekommen sein, die weitergehende Maßnahmen erforderlich machen. Eine Überprüfung und Revision des Maßnahmenprogramms sollte spätestens alle 5 Jahre erfolgen.

Die Abbildung 3 zeigt die verschiedenen Verfahrensschritte von der Ausweisung der Trinkwasserschutzgebiete, über die Aufstellung des Maßnahmenprogramms bis hin zur konkreten Maßnahmenplanung, deren Umsetzung und Evaluation. Im Rahmen aller Verfahrensschritte besteht die Möglichkeit eine Co-Finanzierung über den FGE zu beantragen.

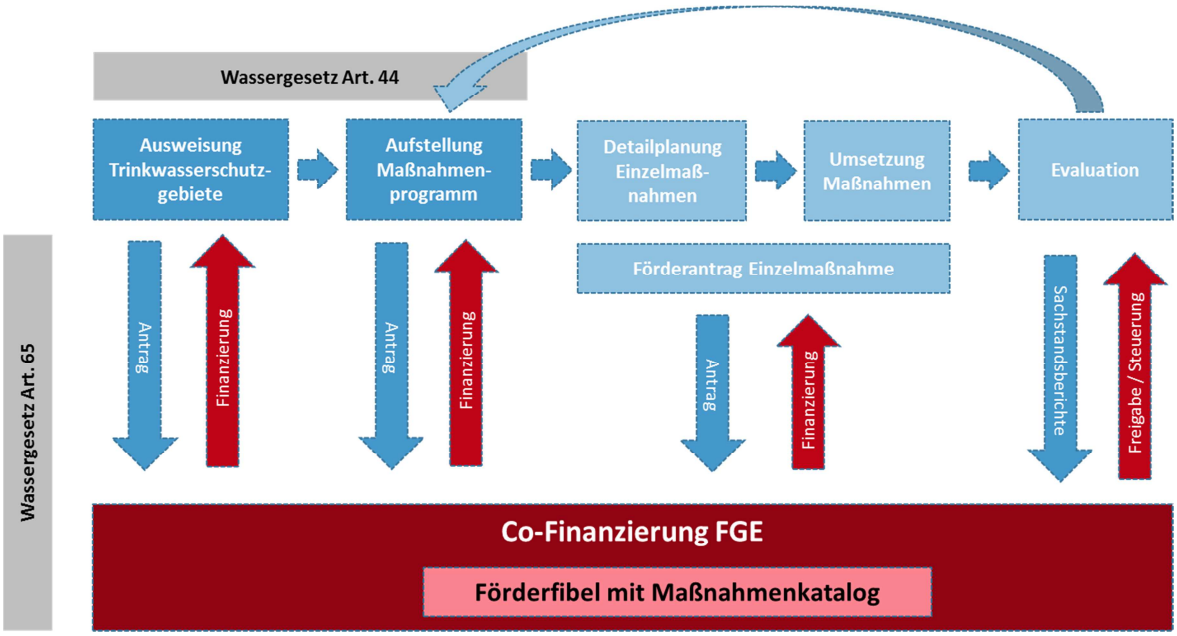

Abb. 3: Prozessablauf

Der Prozess vom Antrag zur Erstellung eines Maßnahmenprogramms über dessen Aufstellung bis hin zur Evaluation der Wirkungen des Maßnahmenprogramms, ist in der Abbildung 4 schematisch dargestellt. Die Abbildung zeigt die unterschiedlichen Arbeitsschritte des Prozesses sowie die jeweiligen „Aktionen“ der Beteiligten. Hierbei wird insbesonde-

re die Empfehlung zur engen Einbindung der maßgeblichen Akteure im Trinkwasserschutzgebiet in jedem der einzelnen Prozessschritte deutlich.

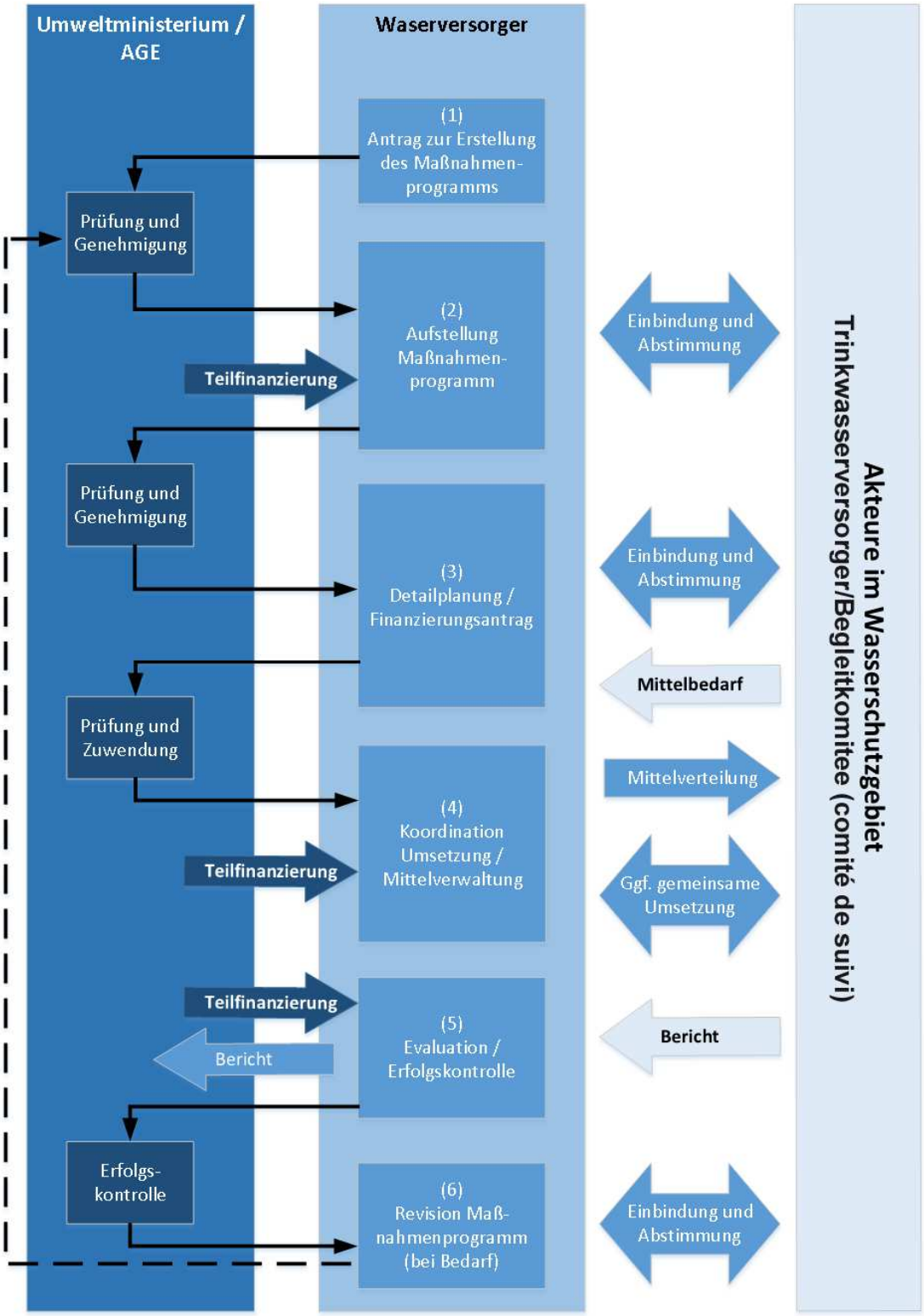

Abb. 4: Ablaufdiagramm zur Erstellung und Finanzierung Maßnahmenprogramm

4.2 Zuständige Behörde

Zuständig für die Mittelvergabe ist der FGE, an den auch die Anträge zu richten sind. Die AGE begutachtet im Auftrag der FGE die eingehenden Förderanträge.

Die Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Fonds pour la gestion de l'eau (FGE)

4, place de l'Europe

L-1499 Luxembourg

Email: fonds@eau.etat.lu

Bei Fragen können folgende Personen angesprochen werden:

Fachliche wasserwirtschaftliche und organisatorische Fragen:
Herr Tom Schaul, AGE (tom.schaul@eau.etat.lu)

Finanztechnische Fragen:
Herr Lucien Marx, FGE (lucien.marx@mev.etat.lu)

Fragen zu landwirtschaftlichen Maßnahmen:
Frau Jeanne Hennicot, AGE (jeanne.hennicot@eau.etat.lu)

4.3 Zuständigkeiten und Antragsteller

Die Abbildung 5 enthält eine schematische Darstellung der Zuständigkeiten für die fachliche Aufstellung und Umsetzung des Maßnahmenprogramms sowie für die Aspekte der Co-Finanzierung durch den FGE.

Zentraler Akteur bei der Aufstellung, Umsetzung und Finanzierung des Maßnahmenprogramms ist der Trinkwasserversorger. Er koordiniert die fachliche Planung und Umsetzung und ist verantwortlich für die finanzielle Abwicklung bei Verwendung von Drittmitteln.

Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist in allen in Abbildung 3 bzw. 4 dargestellten Prozessschritten das jeweilige Trinkwasserversorgungsunternehmen.

Das Trinkwasserversorgungsunternehmen kann die über den FGE bereitgestellten Mittel an Dritte weiterreichen, sofern dies bereits im Finanzierungsantrag ausgewiesen ist. Das Trinkwasserversorgungsunternehmen ist verantwortlich für die zweckgebundene Verwendung der Mittel (gemäß Finanzierungsantrag und Bewilligungsbescheid) und verpflichtet, dies nachweisen zu können. Eine direkte Förderung von privaten oder öffentlichen Akteuren aus dem FGE ist nicht möglich.

<table>
<tr><th></th><th colspan="3">Maßnahmenprogramm Wasserschutzgebiet XY</th></tr>
<tr><th></th><th>Obligatorische (verpflichtende) Maßnahmen</th><th>Freiwillige Maßnahmen</th><th>Begleitende Maßnahmen</th></tr>
<tr><td>Erstellung / Aufstellung</td><td colspan="3">Trinkwasserversorger</td></tr>
<tr><td>Koordination Umsetzung</td><td>Behörde</td><td colspan="2">Trinkwasserversorger</td></tr>
<tr><td>Detailplanung Maßnahmen</td><td>Dritte (Behörde)</td><td>Dritte, Trinkwasserversorger</td><td>Trinkwasserversorger (Dritte)</td></tr>
<tr><td>Praktische Umsetzung (Maßnahmenträger)</td><td>Dritte (Behörde)</td><td>Dritte, Trinkwasserversorger</td><td>Trinkwasserversorger (Dritte)</td></tr>
<tr><td>Evaluation Umsetzung MP</td><td colspan="3">Trinkwasserversorger</td></tr>
<tr><td>Co-Finanzierung FGE</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Co-Finanzierungsantrag FGE</td><td rowspan="4">keine Co-Finanzierung</td><td colspan="2">Trinkwasserversorger</td></tr>
<tr><td>Mittelempfänger / -verwalter</td><td colspan="2">Trinkwasserversorger</td></tr>
<tr><td>Begünstigter (Mittelverwendung)</td><td>Dritte, Trinkwasserversorger</td><td>Trinkwasserversorger (Dritte)</td></tr>
<tr><td>Evaluation Mittelverwendung</td><td colspan="2">AGE</td></tr>
</table>

Abb. 5: Darstellung der Zuständigkeiten

Die Trinkwasserversorger von benachbarten Trinkwasserschutzgebieten können einen gemeinsamen Förderantrag stellen, wobei eine federführende Institution zu benennen ist. In diesem Fall werden die Fördergelder dann an den antragstellenden Trinkwasserversorger ausgezahlt. Sollte ein Animateur (Wasserschutzmoderator) benannt sein (s. a. Kap. 3.2.1 „Gesamtkoordination/Animateur“), kann die Koordination über diesen erfolgen.

4.4 Antragstellung

Für die Antragsstellung sind die entsprechenden Antragsformulare zu nutzen (s. Anhang 2 und 4).

Bei der Ausfüllung des Antragformulars sind die Vorgaben der Förderfibel und Erläuterungen der Arbeitshilfe zu beachten.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen (sofern sie der AGE noch nicht vorliegen):

- Maßnahmenprogramm (inkl. Kostenschätzung),
- Kostenkalkulation der Einzelmaßnahmen,

- ggf. technische Konkretisierungen.

4.5 Kriterien für die Finanzierung

Die Vulnerabilität in einem Wasserschutzgebiet ist i.d.R. nicht veränderbar. Daher zielen alle Maßnahmen, die in einem Wasserschutzgebiet getroffen, werden darauf ab, das Gefährdungspotential zu verringern bzw. zu minimieren. Dies wird durch Maßnahmen erreicht, die identifizierte Gefährdungen entweder unmittelbar beseitigen oder aber darauf abzielen, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadensfalls und/oder das Schadensausmaß signifikant zu verringern.

Bei der Entscheidung, in welcher Form und in welchem Umfang eine Maßnahme über den Wasserfond finanziert wird, werden somit durch das FGE und die AGE insbesondere folgende Gesichtspunkte geprüft und sind bei der Beantragung durch den Wasserversorger entsprechend auszuführen:

- **Ist die Bewertung der Gefährdung und daraus abgeleitet die Priorität der Maßnahme gerechtfertigt und nachvollziehbar?**

  Diese Frage ist grundsätzlich mit der Genehmigung des Maßnahmenprogramms beantwortet, wird jedoch nach Vorlage der Detailplanung und des Finanzierungsantrags noch einmal hinterfragt. Hierbei ist auch zu prüfen ob z. B. bei Einleitung von Niederschlagswasser in ein infiltrierendes Gewässer eine (ggf. teurere) zentrale Maßnahme oder dezentrale Maßnahmen sinnvoller sind.

- **Trägt die Maßnahme zu einer deutlichen Minimierung des Risikos/Zielerreichung im Einzugsgebiet bei?**

  Eine deutliche Minimierung des Risikos erfolgt über eine deutliche Herabstufung des Gefährdungspotentials um min. 1 Stufe. Vorzugsweise werden Maßnahmen finanziert, die ein sehr hohes bis hohes Risiko mindestens bis auf eine mittlere Risikostufe herabsetzen. Beispielhafte Maßnahmen wären hier z. B. Substitution von wassergefährdenden Stoffen, bauliche Veränderungen, Verlagerung der Gefährdung nach außerhalb des Wasserschutzgebietes etc.

- **Steht die Maßnahme im Einklang mit den einschlägigen Regelwerken und Normen und trägt sie zur Einhaltung von definierten Wasserschutzauflagen, Richtlinien, Gesetzen und Vorgaben bei?**

  Die beantragte Maßnahme muss zwingend im Einklang mit den Regelungen der Wasserschutzzonenverordnung sowie gültigen Gesetzen, Normen und Regelwerken stehen (näheres hierzu regelt die Arbeitshilfe).

- **Ist die Planung der Maßnahme (inkl. Finanzierung) angemessen und zielführend?**

  Die Detailplanung wird dahingehend überprüft und bewertet, ob der vorgesehene Aufwand in einem guten Verhältnis zur erwartenden Wirkung (in Bezug auf den Grundwasserschutz und die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung) steht (Stichwort: Richtkosten einer Maβnahmen).

- **Inwieweit leistet die Maßnahme im landesweiten Kontext einen signifikanten Beitrag zur Versorgungssicherheit oder zu anderen übergeordneten Zielen (z. B. Zielerreichung WRRL)?**

  Von Seiten des Umweltministeriums / FGE ist darauf zu achten, dass die Mittel des Wasserfonds möglichst zweckdienlich und mit einer möglichst großen Effizienz eingesetzt werden. Aus diesem Grund ist bei der Entscheidung über die Finanzierung einer Maßnahme auch deren wasserwirtschaftliche Bedeutung im landesweiten Kontext zu beachten.
  Die wasserwirtschaftliche Bedeutung einer Maßnahme in Bezug zum Versorgungsgebiet des Wasserschutzgebiets und im landesweiten Kontext wird mittels ihres Beitrags zur Versorgungssicherheit bewertet. Dies geschieht u. a. durch Berücksichtigung der Größe des Versorgungsgebiets (versorgte Einwohner) und der Fördermenge. Hierbei soll die Maßnahme auch im Hinblick auf eine mögliche Ersetzbarkeit des Wasserschutzgebiets im Fall eines Schadenseintritts betrachtet werden.

Bereits im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms, aber insbesondere bei der Anfertigung der Detailplanung und des Finanzierungsantrags, ist durch den bearbeitenden Wasserversorger bzw. das beauftragte Studienbüro bei der Auswahl der Maßnahmen und deren Begründung explizit auf die o. g. Punkte einzugehen.

Der Neubau und die Sanierung von Trinkwasserfassungen, sowie Trinkwasserinfrastrukturen sind nicht durch den FGE co-finanzierbar.

Begleitende Maßnahmen

Auch für begleitende Maßnahmen muss die Zielsetzung und der effiziente Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Maßnahmenprogramms begründet und nachgewiesen werden, damit die Voraussetzung für eine Teilfinanzierung gegeben sind. Finanzierungsfähige begleitende Maßnahmen sind z. B.:

- Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes (hierbei ist nach Möglichkeit auf regionale Zusammenarbeit zu achten),

- Beratungsmaßnahmen zur Reduzierung von Gewässerbelastungen (z. B. im Rahmen der landwirtschaftlichen Beratung Teilfinanzierung der Personalkosten für landwirtschaftliche Beratung), Probenahmekampagnen zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen,

- Errichten von Monitoringmessstellen.

4.6 Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Co-Finanzierung, d.h. es sind in der Regel Eigenmittel des Maßnahmenträgers erforderlich (Näheres siehe Maßnahmenkataloge in Anhang 1 und 2).

Angaben zu den Förderquoten für die einzelnen Maßnahmen enthalten die Maßnahmenkataloge in Anhang 1. Diese Angaben sind jedoch nicht verbindlich. Die konkrete Förderquote wird einzelfallbezogen in den Zuwendungsbescheiden festgelegt.

Eine Doppelfinanzierung, d.h. gleichzeitige Finanzierung aus anderen öffentlichen Fördertöpfen, ist ausgeschlossen. Falls auch andere öffentliche Fördertöpfe für die Maßnahmenfinanzierung herangezogen werden sollen, ist dies explizit im Finanzierungsantrag an die AGE darzustellen.

Es werden über den FGE nur freiwillige und begleitende Maßnahmen gefördert. Eine Doppelfinanzierung mit anderen Programmen (z. B. Agrarumweltprogramm) ist nicht zulässig. Sollte – auch im Nachhinein – eine Doppelförderung festgestellt werden, so behält sich der FGE vor, seine Förderzusage ganz oder teilweise zu widerrufen.

Die fachliche Begutachtung der Förderanträge erfolgt durch die AGE. Die Prüfung der Anträge kann zu folgenden Ergebnissen führen:

A. AGE/FGE stellen ein positives Gutachten aus: der Förderantrag wird angenommen.

B. AGE/FGE stellen ein grundsätzlich positives Gutachten aus: der Förderantrag wird angenommen, aber die Lieferung von Zusatzinformationen ist notwendig (z. B. eine detaillierte Kostenschätzung o. ä.)

C. Der Förderantrag ist unvollständig und für die Bewilligung des Förderantrags sind grundsätzlich zunächst Zusatzinformationen notwendig.

D. AGE/FGE stellen ein negatives Gutachten aus: der Förderantrag wird abgelehnt (z. B., weil die Maßnahmen nicht den Fördermaßgaben entsprechenden).

Der Antragsteller wird entsprechend über das Ergebnis der Begutachtung informiert.

Der Zuwendungsbescheid ergeht durch den FGE.

Eine Aufstockung der Fördermittel ist ohne zusätzliche Antragstellung nicht möglich / vorgesehen.

Zuwendungen sind erst ab einer Höhe von 2.500 € je Antrag vorgesehen (Bagatellgrenze), da ansonsten der Verwaltungsaufwand bezogen auf die Zuwendung zu hoch ist.

4.7 Auszahlung der Fördergelder

Die Auszahlungsmodalitäten der Co-Finanzierung werden einzelfallbezogen im Zuwendungsbescheid geregelt.

In der Regel erfolgt die Auszahlung der genehmigten Fördermittel nach erfolgter Umsetzung. Hiervon kann im Einzelfall und begründet abgewichen werden.

Für die Beantragung der Auszahlung muss der Rechnungsbeleg (bzw. mehrere Rechnungsbelege) vorgelegt werden. Eine Überschreitung des Finanzierungsantrags ist dabei nicht möglich.

5 EVALUATION

Es geht in diesem Kapitel in erster Linie um die Evaluation der Umsetzung, zielgerichteten Mittelverwendung und Wirksamkeit der über den FGE co-finanzierten Maßnahmen.

Bereits im Rahmen der Antragstellung zur Co-Finanzierung der Einzelmaßnahmen ist darzulegen, ob und in welcher Form eine Evaluation der Maßnahmenumsetzung und des Maßnahmenerfolgs erfolgen kann / soll. Konkrete Vorgaben zur Evaluation werden einzelfallbezogen im jeweiligen Zuwendungsbescheid geregelt.

In der Regel sollte das Maßnahmenprogramm als eine übergreifende Maßnahme ein zielgerichtetes Monitoring (Aufbau bzw. Fortführung) zur Überwachung des Einzugsgebietes (Trinkwasserschutzgebietes) zum Inhalt haben.

Durch den Trinkwasserversorger sind regelmäßige Sachstandsberichte zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms vorzulegen (Jahresberichte). Für über den FGE co-finanzierte Maßnahmen ist hierin im Detail auf den Stand der Umsetzung bzw. – falls möglich – auch auf die Erfolgskontrolle einzugehen.

Parameter zur Erfolgskontrolle sind u. a.:

- Entwicklung der Rohwasserqualität,
- Entwicklung der Grundwasserqualität (bestenfalls anhand von Analysen im Zu- und Abstrom der Maßnahme),
- andere qualitative Erfolgsfaktoren (z. B. Anzahl untersuchter Heizöltanks bei der Maßnahme „Dichtigkeitsprüfung“ und Ergebnisse der Untersuchungen).

Im Hinblick auf landwirtschaftliche Maßnahmen sind weiterhin zusätzliche Parameter zur Erfolgskontrolle zu nennen, u. a.:

- Betriebsanalyse (z. B. Hoftorbilanz),
- Analyse der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Flächennutzungsdaten),
- Überwachungsdaten: N_{min} Werte, Sickerwasseranalysen etc.

Berichtswesen

Das Berichtswesen zum Stand der Umsetzung des Maßnahmenprogramms und zu dessen Evaluation beinhaltet folgende Komponenten:

1. Jährliche (standardisierte) Fortschrittsberichte zum Stand der Umsetzung des Maßnahmenprogramms und der Mittelverwendung.
2. Evaluationsbericht (alle 3 bis 5 Jahre, die Frist wird gebietsspezifisch von der AGE festgelegt), mit detaillierten Dokumentationen / Analysen zu folgenden Punkten:
    - Entwicklung der Grund- und Rohwasserbeschaffenheit.
    - Umsetzungsstand der Maßnahmen und Erfolgskontrolle.

- Überprüfung, ob eine Ergänzung, Änderung oder Anpassung des Maßnahmenprogramms notwendig ist.

Nach Abschluss der Maßnahme ist vom Antragsteller ein Nachweis der sachgerechten Mittelverwendung zu führen. Auch für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Evaluation kann der o. g. Animateur beauftragt werden.